

Prot. 15^e Xb. 784.

CIRCULARE.



Seine kaiserl. königl. Majestät haben vermög Hofdekrets de dato 23^{ten} Octobris lezthin und præsentato 1^{ten} dieß entschlossen: daß von jenen ausgesetzten mit einer Curatsfründe versehenen Regulargeistlichen der aufgehobenen Klöster, so noch nicht als wirkliche Weltpriester cum facultate testandi erklärt worden, ein drittel ihrer Verlassenschaft ihrer Kirche, wie es in Ansehung der weltgeistlichen Pfarrer beobachtet wird, zugewendet werden soll.

In Ansehung der noch bestehenden Stifte und Klöster, welchen das Jus præsentandi zustehet, und wo selbe noch ferners ihre eigene und geprüfte Geistlichen aussetzen, habe es bei der dermaligen Verfassung noch ferner zu verbleiben, daß das pfarrliche Vermögen zwar dem betreffenden Stifte anheim fallen dürfe, dasselbe aber dagegen, wie vorhin, den Seelsorger, so wie dessen Pfarrhaus und Kirche, sammt allen Erfordernissen zu erhalten schuldig seyn soll.

Wien den 4. November 1784.